



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 12

Freitag, 14. August 2009

49. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2009..... S. 95

Schulwesen

Verordnung über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Holzmechaniker / -in“ für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2009/2010 an der Staatlichen Berufsschule Waldkirchen S. 96

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2009

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht festgesetzt.

I.**§ 4**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 der Verbandssatzung wird je Schulart wie folgt festgesetzt, wobei sich der Umlageschlüssel aus dem Schülerzahlenverteilungsvhältnis zum gesetzlich festgelegten Stichtag ergibt:

Umlageschlüssel

	Landkreis	Stadt	
Geschäftsstelle	43,92 %	28,03 %	+ 28,05 % je zur Hälfte
Berufsschule I	44,59 %	23,77 %	
BS I Pensionisten	44,59 %	23,77 %	+ 31,64 % je zur Hälfte
Berufsschule II	39,57 %	38,69 %	
BS II Pensionisten	39,57 %	38,69 %	+ 21,74 % je zur Hälfte
IT Fachschule	57,14 %	14,29 %	
Berufsoberschule	48,16 %	23,80 %	
BOS Personalkosten	48,16 %	23,80 %	+ 28,04 % je zur Hälfte

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.420.725,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.907.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.229.000,00 € festgesetzt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Umlage	Umlage
Geschäftsstelle	105.344,00 €	76.456,00 €
BS I - Sachkosten	216.437,00 €	115.378,00 €
BS I - Pensionisten	353.701,00 €	231.799,00 €
BS II - Sachkosten	87.465,00 €	85.520,00 €
BS II - Pensionisten	139.421,00 €	136.988,00 €
IT-BFS	1.146,00 €	287,00 €
BOS	31.769,00 €	15.700,00 €
BOS - Personalkosten	453.976,00 €	276.124,00 €
Gesamt:	1.389.259,00 €	938.252,00 €

(2) Der Investitionszuschuss beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je:

	Landkreis Landshut	Stadt Landshut
	Investitionskosten- zuschuss	Investitionskosten- zuschuss
Geschäfts- stelle	0,00 €	0,00 €
BS I	197.000,00 €	197.000,00 €
BS II	124.500,00 €	124.500,00 €
IT-BFS	5.000,00 €	5.000,00 €
BOS	12.500,00 €	12.500,00 €
Gesamt:	339.000,00 €	339.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,6 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 22. Juli 2009, Az. 12-1444.305-17, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 22. Juli 2009
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Holzmechaniker / -in“ für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2009/2010 an der Staatlichen Berufsschule Waldkirchen Vom 31. Juli 2009, Nr. 44-5204-904

Die Regierung von Niederbayern erlässt aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) folgende

Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Waldkirchen, Freyunger Straße 8, 94065 Waldkirchen, wird ab dem Schuljahr 2009/2010 für den Ausbildungsberuf „Holzmechaniker / -in“ für die Jahrgangsstufe 12 ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Oberpfalz umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab

dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Bildung eines Fachsprengels für den Regierungsbezirk Niederbayern für den Ausbildungsberuf „Holzmechaniker / -in“ für die Jahrgangsstufe 12 an der Staatlichen Berufsschule Waldkirchen vom 25. März 2008, Nr. 44-5204/621-211, wird aufgehoben.

Landshut, 31. Juli 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident